im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr Gesprächspartner/in: W. Köhler, A. Breinlich, B. Piéla-Jonda

Gremium: Rat
Sitzungstermin: 24.03.2004

Verteiler: Vorsitzende(r), I, II, III, IV, BRB
Federführung:

☒ **öffentlich**
☐ **nicht öffentlich**

Rückgabetermin:
erledigt am:

☒ **Antrag**
☐ **Dringlichkeitsantrag**

Datum: 02.03.2004
Drucksachen-Nr.: 04/0109

Betreff:

Informationsveranstaltung zur Wahl des Ausländerbeirates

Beschlussvorschlag/Fragestellung:

Der Rat möge die Verwaltung beauftragen, eine Informationsveranstaltung für diejenigen Personen zu veranstalten, die zur Wahl des Ausländerbeirates wählbar und wahlberechtigt sind. Die Informationsveranstaltung soll sich sowohl mit formalen Gesichtspunkten zur Wahl wie auch mit inhaltlichen Aspekten (Aufgaben und Möglichkeiten des Ausländerbeirates) befassen.
Damit sollen die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausländerbeirats verdeutlicht werden.

Problembeschreibung/Begründung:

Am 12. September 1999 haben von 3800 Wahlberechtigten nur 282 Personen eine gültige Wählerstimme abgegeben. Die Wahlbeteiligung entsprach somit 7,42% .Die Rate ist nach demokratischem Verständnis zweifellos zu niedrig. Die niedrige Wahlbeteiligung signalisiert, dass entweder die Betroffenen über die Mitwirkungsmöglichkeiten des Ausländerbeirates nicht hinreichend informiert sind oder dass sie diesem Institut keine Bedeutung zuerkennen.

Die Stimmen entfielen bei der Wahl 1999 auf die „Internationale Liste“ und auf zwei Einzelkandidaten. Aufgrund der Stimmverteilung erhielten die Einzelkandidaten mehrere Sitze, die sie nicht besetzen konnten und die sie aus der Natur der Sache heraus nur blockierten. So konnten schließlich nur 8 von 15 Sitzen im Ausländerbeirats besetzt werden.

Es ist zu hoffen, dass durch die begehrte Veranstaltung eine bessere Wahlbeteiligung und ein klareres Ergebnis bei der Wahl am 21.11. 2004 und dadurch auch eine komplette Besetzung der Sitze im Ausländerbeirat erreicht werden kann.

Im folgenden sei noch einmal an die Aufgaben des Ausländerbeirates erinnert.

- Gesetzliche Regelungen nach § 27 VIII u. IX Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

→ §27 VIII
Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde verfassen. Auf Antrag des Ausländerbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

→ §27 IX
Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Beratung in kommunalen Gremien
- Ausländerspezifische und –relevante Interessen vertreten
- Verwaltung, Rat, Bezirksvertretung, Ausschüsse beraten
- Entscheidungsprozesse im Interesse der ausländischen Einwohner verbessern
- Frühzeitig über anstehende Themen informieren
- Empfehlungen / Stellungnahmen entwickeln/weiterleiten
- Anfragen bzw. Anträge stellen
- Sachkundige Einwohner/innen vorschlagen

Integration der ausländischen Bevölkerung
- Interessen aller Ausländer/innen vertreten
- Maßnahmen initiieren und durchführen / Kontakte fördern
- Pflege landesüblicher Sitten/Gebräuche/Kultur unterstützen
- Mit Institutionen, Vereinen, Verbänden kooperieren
- Öffentlichkeitsarbeit durchführen

Wolfgang Köhler
und Fraktion